

UniReport



Ordnung der Akademie für Bildungsforschung und Lehrkräftebildung (ABL) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Gemäß § 11 der Grundordnung vom 26.02. 2013 hat der Senat in der Sitzung vom 16.12.2020 und das Präsidium in der Sitzung vom 20.07.2021 folgende Neufassung der Ordnung der ABL beschlossen.

§ 1 Aufgaben

(1) Die ABL ist die zentrale interdisziplinäre Einrichtung für Bildungsforschung und Lehrkräftebildung an der Goethe-Universität. In Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachbereichen sorgt sie für abgestimmte Strukturen und Projekte in der Bildungs- bzw. fachdidaktischen Forschung und in den Lehramtsstudiengängen.

(2) In diesen Bereichen nimmt sie insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Initiierung von Innovationen in Forschung, Lehre und Third Mission,
2. Übergreifende Koordination und Förderung der Forschung; Unterstützung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
3. Übergreifende Strukturierung, Entwicklung und Koordination der Studiengänge unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Lehrkräftebildung; Erlass der fachbereichsübergreifenden Studienordnungen im Benehmen mit den Fachbereichen; Erlass der Studienordnungen für Praxisphasen; Zustimmung zu den von einzelnen Fachbereichen erlassenen Studienordnungen,
4. Engagement für Fort- und Weiterbildungsangebote in allen pädagogischen Praxisfeldern, insbesondere im Bereich der Lehrkräfteprofessionalisierung,
5. Organisation und Durchführung der Praxisphasen,
6. Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre (z.B. Mitwirkung an Evaluationen),
7. Organisation der übergreifenden Studienberatung und der Orientierungsphasen; Entwicklung von Studienorientierungsverfahren und von weiteren Maßnahmen zur Professionalisierung,
8. Verteilung der QSL-Mittel für die zentralen Aufgaben der ABL sowie Beratung über die Mittel für die Fachbereiche,
9. Beteiligung an Berufungsverfahren,
10. Mitwirkung an kapazitären Bestandsaufnahmen von Studiengängen bzw. -anteilen, an Zielvereinbarungen mit den Fachbereichen und an Hochschulentwicklungsplanungen im Bereich der Bildungsforschung und Lehrkräftebildung jeweils sofern ein Auftrag des Präsidiums vorliegt.

§ 2 Struktur

Die ABL gliedert sich in ein Direktorium, einen Rat und ein Council.

§ 3 Direktorium

(1) Das Direktorium leitet die ABL. Es ist, soweit nicht anders geregelt, für alle Aufgaben der ABL zuständig. Es bereitet die Beschlüsse des Rats vor und setzt sie um. Es ist insbesondere zuständig für

- Aufgaben nach § 1 Abs.2 Punkt 1. und Punkte 4. - 10;
- Haushaltsführung der ABL,
- jährlicher Bericht über die Arbeit der ABL in den Council (§ 6) incl. Rechenschaftslegung über den Haushalt.

(2) Das Direktorium hat ein Vetorecht gegenüber Entscheidungen des Rats; das Direktorium informiert das Präsidium und das Council (§ 6) über das Einlegen eines Veto.

(3) Das Direktorium setzt sich aus sechs Mitgliedern der Gruppe Professorinnen und Professoren zusammen. Fünf Mitglieder werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium entsendet direkt ein Mitglied in das Direktorium.

(4) Das Direktorium wählt aus seiner Mitte eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er kann durch zwei Drittel aller Mitglieder des Direktoriums abgewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

(5) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor bzw. ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter vertritt die ABL innerhalb und außerhalb der Hochschule.

(6) Das Direktorium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz.

(7) Das Direktorium kann Zuständige für Geschäftsbereiche bestimmen; sie vertreten die ABL in diesen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Hochschule. Die Vertretungsbefugnis der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors bzw. ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters gemäß Abs.5 bleibt unberührt.

(8) Die Mitglieder des Direktoriums gehören dem Rat (§ 4) mit beratender Stimme an und zählen nicht zur Öffentlichkeit.

(9) Das Direktorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Rat

(1) Der Rat berät und entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er ist insbesondere zuständig für:

- Aufgaben nach § 1 Abs.2 Punkte 1. – 3.,
- Bericht in die Fachbereiche und Befassung mit Berichten aus den Fachbereichen,
- Vermittlung zwischen Direktorium und Fachbereichen bei Konflikten.

(2) Der Rat setzt sich aus 13 Mitgliedern zusammen: Sieben Mitglieder aus der Gruppe Professorinnen und Professoren, drei Mitglieder aus der Gruppe Studierende, zwei Mitglieder aus der Gruppe Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der technisch-administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Mitglieder der Gruppe Professorinnen und Professoren werden von den 14 an der Lehrkräftebildung beteiligten Fachbereichen gestellt; dabei stellen die Fachbereichsgruppen 02 und 03, 04 und 05, 06 und 07, 08 und 09, 10 und 11, 12 und 13 sowie 14 und 15 jeweils ein Mitglied und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter (Zweiergruppe). Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Das Mandat als Mitglied bzw. Stellvertreterin bzw. Stellvertreter wechselt nach zwei Jahren innerhalb dieser Zweiergruppen, es sei denn, die Mandatsverteilung wird einvernehmlich zwischen Mitglied und stellvertretendem

Mitglied beibehalten; innerhalb der Zweiergruppen wird einvernehmlich bestimmt, wer die erste Amtszeit als Mitglied übernimmt. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter führen ihr Mandat nur in Fällen aus, in denen das Mitglied in seiner Mandatsausübung verhindert ist. Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Rats mit Antrags- und Rederecht teilnehmen und zählen nicht zur Öffentlichkeit. Die Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter berichten regelmäßig in die Fachbereichsräte über Angelegenheiten und Entscheidungen des Rats.

(4) Die Mitglieder aus der Gruppe Studierende werden vom Fachschaftsrat der Lehramtsstudierenden nach den Wahlen benannt; sie sollen nach Möglichkeit in den unterschiedlichen Bereichen der Sozialwissenschaften, Geistes- und Sprachwissenschaften und Mathematik bzw. Naturwissenschaften fachliche Studienschwerpunkte haben. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Der Fachschaftsrat der Lehramtsstudierenden kann drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benennen; sie üben ihr Mandat nur in Fällen aus, in denen das Mitglied in seiner Mandatsausübung verhindert ist.

(5) Die Mitglieder aus der Gruppe wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie je zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe im Senat nach den Gremienwahlen aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benannt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter üben ihr Mandat nur in Fällen aus, in denen das Mitglied in seiner Mandatsausübung verhindert ist. Die wissenschaftlichen Mitglieder bzw. Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollen in den verschiedenen Bereichen Sozialwissenschaften, Geistes- und Sprachwissenschaften und Mathematik bzw. Naturwissenschaften tätig sein.

(6) Das Mitglied aus der Gruppe technisch-administrative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe im Senat nach den Gremienwahlen benannt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt ihr Mandat nur in Fällen aus, in denen das Mitglied in seiner Mandatsausübung verhindert ist.

(7) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor (§ 3) hat den Vorsitz im Rat.

(8) Der Rat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.

(9) Der Rat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Ausschüsse des Rats

(1) Der Rat kann Ausschüsse bilden. Sie bereiten Empfehlungen für die Entscheidungsfindung des Rats vor. Ständige Ausschüsse sind:

- Forschung und Nachwuchsförderung
- Lehre, Studium und Prüfungen
- Lehrerbildungsbeirat Rhein-Main

(2) Die Ausschüsse setzen sich in der Regel aus fünf Mitgliedern zusammen: Ein Mitglied aus dem Direktorium, zwei Mitglieder aus dem Rat aus der Gruppe Professorinnen und Professoren und je ein Mitglied aus dem Rat aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe Studierende. Die Mitglieder werden vom Direktorium bzw. von den Gruppen im Rat bestimmt. Im Einvernehmen mit dem Direktorium kann der Rat in begründeten Fällen weitere Mitglieder bestimmen. Die Mitglieder sind in den Ausschüssen antrags- und stimmberechtigt. Das Mitglied aus dem Direktorium hat den Vorsitz.

§ 6 Council

(1) Der Council begleitet und kontrolliert die Arbeit der ABL. Er ist insbesondere zuständig für:

- Beratung des ABL-Direktoriums und Unterstützung bei der strategischen Weiterentwicklung und Vernetzung.
- Evaluation der ABL. Sie wird alle vier Jahre durchgeführt. Dem Senat wird ein Evaluationsbericht vorgelegt, der Leistungen und Schwächen der Arbeit der ABL markiert und ggf. Vorschläge für ihre weitere Entwicklung bzw. die Entwicklung der Bildungs- und fachdidaktischen Forschung und der Lehrkräftebildung an der GU macht. Jeweils zur Mitte einer Evaluierungsperiode stellt die ABL dem Council einen schriftlichen Zwischenbericht zu den Punkten der letzten Evaluation zur Verfügung.
- Schlichtung zwischen Rat und Direktorium. Zu diesem Zweck kann der oder die Vorsitzende (Abs. 6) einen Schlichtungsausschuss aus drei Mitgliedern einberufen; ein Mitglied soll der Goethe-Universität angehören. Der Council informiert das Präsidium über ein Schlichtungsverfahren.

(2) Der Council setzt sich aus zehn Mitgliedern wie folgt zusammen:

- a) Fünf ordentlich berufene Professorinnen und Professoren aus Einrichtungen der Bildungsforschung und -organisation außerhalb der Goethe-Universität,
- b) drei ordentlich berufene Professorinnen und Professoren der Goethe-Universität, die nicht Mitglied im ABL-Rat oder im ABL-Direktorium sind,
- c) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Goethe-Universität, die/der der ABL nicht angehört,
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, die/ der nicht dem ABL-Rat angehört.

(3) Zwischen den professoralen Mitgliedern nach den Buchstaben a) und b) soll ein ausgewogenes Verhältnis von FachdidaktikerInnen und BildungswissenschaftlerInnen bestehen. Die Fachwissenschaften sollen durch eine Professorin oder einen Professor der Goethe-Universität nach dem Buchstabe b) vertreten werden.

(4) Nach der Maßgabe der Buchstaben c) und d) werden für die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter und für die Vertreterin oder Vertreter der Studierenden jeweils eine Stellvertreterin oder Stellvertreter bestellt.

(5) Die Mitglieder nach Buchstaben a) und b) werden vom Präsidium auf Vorschlag des ABL-Direktoriums und im Einvernehmen mit dem Senat für vier Jahre benannt. Zweimalige Wiederbenennung ist möglich. Die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter und ihre Stellvertretung werden für eine Amtszeit von zwei Jahren auf Vorschlag des ABL-Direktoriums und im Einvernehmen mit dem Senat benannt. Wiederbenennung ist möglich. Die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden und ihre Stellvertretung werden für eine Amtszeit von einem Jahr aus der fachbereichsübergreifenden Fachschaft der Lehramts-Studierenden (L-Netz) entsandt. Wiederbenennung ist möglich. Der Turnus der Benennungen sollte so festgelegt werden, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Council neu gewählt werden.

(6) Aus seiner Mitte wählt der Council eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(7) Der Council tagt mindestens einmal pro Jahr.

§ 7 Geschäftsstelle

(1) Der ABL ist eine Geschäftsstelle zugeordnet. Sie unterstützt die Arbeit der ABL. Sie wird durch eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer geleitet.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor (§ 3) übt die Vorgesetztenfunktion über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle aus.

(3) Die Geschäftsstelle umfasst Einheiten, die administrative Aufgaben nach § 1 übernehmen.

§ 8 Kooperationen

Die ABL unterhält Kooperationen mit außeruniversitären Institutionen der Bildungsforschung, der Lehrkräftebildung und mit Schulen. Näheres ist in Kooperationsverträgen geregelt.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im UniReport mit Beginn des Wintersemesters 2021/22 in Kraft. Die Ordnung der Akademie der Bildungsforschung und Lehrkräftebildung (ABL) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom Wintersemester 2016/17 (veröffentlicht im UniReport am 16.09.2016) tritt gleichzeitig außer Kraft; Direktorium (§ 5) und Council (§ 7) führen nach Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Mandate fort, sie gelten als nach dieser Ordnung bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Lehrerbildungskommission nach § 2 Abs.3 der Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität über die Vergabe der Mittel zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre vom 18. Juni 2008 (veröffentlicht im UniReport am 23.10.2012) führen nach Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Mandate fort.

(3) Soweit diese Ordnung nicht anderes regelt, findet die Geschäftsordnung der Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität und Wahlordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

Frankfurt, den 23.08.2021

Prof. Dr. Enrico Schleiff
Präsident der Goethe-Universität Frankfurt am Main